

Beherrschungsvertrag

zwischen

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Dillingen/Saar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter Registernummer HRB 17176 („**Untergesellschaft**“)

und

MAX Automation SE, einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Registernummer HRB 82682 („**Obergesellschaft**“).

Untergesellschaft und Obergesellschaft werden einzeln auch „**Partei**“ und zusammen „**Parteien**“ genannt.

§ 1 Leitung

- (1) Die Untergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Untergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Untergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Vorschriften des § 308 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weisungen bedürften der Textform.

§ 2 Informationsrecht

Die Obergesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Untergesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Untergesellschaft ist verpflichtet, der Obergesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Untergesellschaft zu erteilen.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Solange zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag besteht, in dem sich die Untergesellschaft zur Gewinnabführung entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung und die Obergesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, sind die im Gewinnabführungsvertrag zwischen den Parteien vorgesehenen Regelungen zum Verlustausgleich auch für diesen Beherrschungsvertrag maßgeblich. Anderenfalls regelt sich der Verlustausgleich nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrags.

- (2) Die Obergesellschaft ist gegenüber der Untergesellschaft zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Vorschriften des § 302 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahres der Untergesellschaft. Der Verlustübernahmeanspruch wird in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 352, 353 HGB ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) verzinst.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem sein Bestehen in das Handelsregister der Untergesellschaft eingetragen wird. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Obergesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Untergesellschaft beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Untergesellschaft beteiligt wird. Wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, gilt bei Aufrechterhaltung des Vertrags im Übrigen diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die Parteien werden eine Regelung herbeiführen, die dem Zweck dieses Vertrags am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Obergesellschaft.

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE



Dr. Christian Diekmann
gemeinsam vertretungsberechtigter
geschäftsführender Direktor



Dr. Guido Hild
gemeinsam vertretungsberechtigter
geschäftsführender Direktor

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH



Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer